

BGer 9C 259/2020 vom 18. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_259_2020

FR: TF 9C 259/2020 du 18 mai 2020

IT: TF 9C 259/2020 del 18 maggio 2020

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
18.05.2020 9C 259/2020 (9C_259/2020) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe
Cour de droit social) 18.05.2020 9C 259/2020 (9C_259/2020) Tribunale federale IV Corte
di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 18.05.2020 9C 259/2020 (9C_259/2020)

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_259/2020 Urteil vom 18. Mai 2020 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin Dormann. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführerin, gegen Schweizerische Ausgleichskasse SAK, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Alters- und Hinterlassenenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 2020 (C-743/2020). Nach Einsicht in den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 2020, mit dem es auf eine (gegen eine Verfügung vom 13. Januar 2020 gerichtete) Eingabe der A. _____ vom 26. Januar 2020 nicht eintrat und die Sache zur weiteren Behandlung und zum Erlass eines Einspracheentscheids an die Schweizerische Ausgleichskasse SAK überwies, in die dagegen erhobene Beschwerde der A. _____ vom 8. April 2020 (Eingang bei der Schweizerischen Botschaft in Israel) und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass eine Beschwerdeschrift, welche sich bei Nichteintretensentscheiden lediglich mit der materiellen Seite des Falles auseinandersetzt, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgenügende Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335 ; 118 Ib 134 ; ARV 2002 Nr. 7 S. 61 E. 2), dass die Beschwerdeführerin die Schweizerische Ausgleichskasse SAK resp. deren Verfügung vom 13. Januar 2020 kritisiert, aber auch nicht ansatzweise darlegt, weshalb die Vorinstanz auf die Eingabe vom 26. Januar 2020 hätte eintreten sollen, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass mangels einer gültigen Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege ausscheidet (Art. 64 BGG), indessen umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für

Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 18. Mai 2020 Im Namen der II.
sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die
Gerichtsschreiberin: Dormann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.